



E – Justice – Die Vision einer modernen Justiz

Vor- und Nachteile sowie mögliche Entwicklungen

Autor: Maurice Schuhmann

Herausgeber des Titels: Prof. Dr. Anastasia Baetge, Prof. Roland Böttcher

Beiträge aus dem Fachbereich Rechtspflege

Nr. 04/2016

Herausgeber der Reihe: Dekan Fachbereich Rechtspflege

E – Justice – Die Vision einer modernen Justiz
Vor- und Nachteile sowie mögliche Entwicklungen

Diplomarbeit

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin
Fachbereich Rechtspflege

vorgelegt von:
Maurice Schuhmann

Einstellungsjahrgang:
2012

Prüfungsjahrgang:
2015

Erstprüferin: Frau Prof. Dr. A. Baetge
Zweitprüfer: Herr Prof. R. Böttcher
zusätzlicher Prüfer: Herr B. Brückmann

vorgelegt am: 31. März 2016

GLIEDERUNG

A

EINLEITUNG	1
------------	---

B

GESETZ ZUR FÖRDERUNG DES ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHRS MIT DEN GERICHTEN	3
---	---

I	Allgemeines/Inkrafttreten.....	3
II	Änderungen der Zivilprozessordnung	5
III	Änderung weiterer Gesetze.....	9

C

AUF DEM WEG ZUR E-JUSTICE	10
---------------------------	----

I	Im Ländervergleich.....	10
II	Vorteile gegenüber der Papiervariante.....	11
	1. Allgemeines.....	11
	2. Aus der Perspektive.....	12
	a) des Bürgers.....	12
	b) des Gerichts.....	12
	c) des Anwalts.....	12
III	Zwischenergebnis.....	13

I	Flächendeckendes einheitliches System.....	13
II	Vorteile	15
	1. aus der Sicht des Bürgers.....	15
	a) Die elektronische Kommunikation.....	15
	b) Open WLAN – Räumlichkeiten.....	16
	c) E-Akte.....	16
	2. aus der Sicht des Gerichts.....	17
	a) Die elektronische Akte im Ländervergleich.....	17
	b) Vorteile einer elektronischen Akte.....	18
	3. aus der Sicht des Anwalts.....	20
	a) Die elektronische Akte.....	20
	b) Das besondere elektronische Anwaltspostfach („beA“).	21
	c) Ausblick.....	23
	d) SMS-Gateway.....	24
	e) Applikation.....	24
III	Nachteile nebst Lösungsansätzen.....	25
	1. Allgemeine Risiken	25
	a) Datenschutz und Datensicherheit.....	25
	b) Netzwerkzugangskontrollen.....	26
	c) Weitere Angriffsflächen und Schutzmöglichkeiten.....	28
	d) Digitale Signaturen.....	32
	2. Aus der Perspektive.....	32
	a) des Bürgers.....	32
	b) des Gerichts.....	33
	c) des Anwalts.....	35
IV	Kosten der Umstellung.....	37

F	
FAZIT	39

ANHÄNGE	42
---------	----

- A1: Literaturverzeichnis.....42
- A2: Weitere Quellen.....43
- A3: Eigenständigkeitserklärung (nur lose der Arbeit beigelegt)

A EINLEITUNG

Bis zum nächsten Jahr nutzen etwa 3,4 Milliarden Menschen weltweit das Internet.¹ Längst fungiert dieses nicht mehr nur als Möglichkeit der Verbindung zwischen Universitäten und Forschungseinrichtungen, wofür es ursprünglich entwickelt wurde. Es dient vielmehr auch als Nachrichtenplattform, für den Austausch in sozialen Netzwerken, als Möglichkeit der Präsentation von Unternehmen, als Supermarkt und Einkaufszentrum, als Dating-Portal und Wissensdatenbank sowie als Ratgeber in jeglichen Lebenslagen und vielem mehr. Mittlerweile stehen beinahe grenzenlose Möglichkeiten zur Verfügung. Aber auch in unserem Alltag begegnen uns diverse Informations- und Kommunikationsgeräte, die das Leben leichter machen sollen - seien es die Ticket- und Schrankenautomaten in Parkhäusern, die Vielzahl der Smartphones, die eigene Heizungssteuerung oder Systeme und Sensoren in einem Kraftfahrzeug. Die Entwicklung zeigt, dass insbesondere die Verknüpfung der einzelnen Systeme untereinander und die Zusammenführung einzelner Daten zu einem immer wesentlicheren Punkt unseres heutigen Denkens werden.

Die Vorteile und Nachteile dieser digitalen Revolution aufzuzählen würde Tage dauern. Unser Alltag würde jedoch erst aufzeigen, welche Thesen davon tatsächlich Bedeutung hätten.² Nicht eine Erfindung verändert unser alltägliches Leben, sondern die permanente Veränderung an allen Orten, die unser Menschsein ausmachen.²

Mit weiteren Schritten in diese Richtung wird es für einen gut funktionierenden Staat immer bedeutender, dass auch die Verwaltungsapparate, die Politik und die Justiz in dieser Hinsicht Anschluss finden, um dem schnelllebigen digitalen Wandel in jeglicher Perspektive gerecht zu werden.

¹ <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/369356/umfrage/prognose-zur-anzahl-der-internetnutzer-weltweit/>, 10.01.2016, 16.15 Uhr.

² Markus Brauck, Alexander Jung, Ann-Kathrin Nezik, Thomas Schulz, Von A bis Z, S. 9 ff.

Nicht nur im Hinblick auf die Vereinfachung einzelner Verfahrensabläufe, sondern auch hinsichtlich der Effizienz innerhalb der Behörde trotz steigender Einwohnerzahlen und des Kostenfaktors wird diese Veränderung immer bedeutender werden.

Die Diplomarbeit beschäftigt sich deshalb nachfolgend mit der Vision einer modernen Justiz und den möglichen Vor- beziehungsweise Nachteilen sowie Entwicklungen.

In diesem Zusammenhang wird des Öfteren der Begriff E-Justice genannt. Dieser beschreibt als Oberbegriff den Einsatz von elektronischen Verfahrensabläufen sowohl innerhalb der Justiz als auch zwischen Organen und der Verwaltung oder Privatpersonen.³ Bereits im Jahr 2001 wurde der gesetzgeberische Einstieg in das digitale Zeitalter durch das Formschriftenanpassungsgesetz und dem Zustellungsreformgesetz geebnet.⁴

³ Definition von: <http://justiz.hamburg.de/e-justice/>, 10.01.2016, 16.45 Uhr.

Vgl. auch <http://www.egovernment.sachsen.de/1078.html>, 10.01.2016, 16.55 Uhr.

⁴ Dr. Wilfried Bernhardt, NJW 38/2015, Rn. 2775.

B GESETZ ZUR FÖRDERUNG DES ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHRS MIT DEN GERICHTEN

I ALLGEMEINES / INKRAFTTRETEN

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist am 16.10.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.⁵

Ziel ist es, die Übermittlungswege zwischen Anwaltschaft, Behörden und der Justiz zu erweitern⁵ und bestehende Zugangshürden zur elektronischen Kommunikation mit der Justiz abzubauen.⁶ Hierzu wurden diverse Änderungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) vorgenommen. Auch auf weitere Verfahrensordnungen sind diese Änderungen zumeist analog anwendbar.

Es wird in mehreren Etappen Inkrafttreten, vergleiche hierzu Art. 26 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

So war ab dem 1.1.2016 vorgesehen, dass jeder in Deutschland zugelassene Anwalt gemäß § 31 BRAO einen Zugang für ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhält. Mit der Umsetzung dieses Postfaches wurde von der Bundesrechtsanwaltskammer das Unternehmen Atos IT Solutions and Services GmbH beauftragt.⁷ Der genannte Termin konnte jedoch nicht eingehalten werden, da

⁵ <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/elektronischer-rechtsverkehr/>, 19.12.2015, 13.05 Uhr.

⁶ Dr. Jürgen Treber, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 9/2014, S.450.

⁷ <https://www.ra-micro.de/erv-start-4/>, 19.12.2015, 14.00 Uhr.

das Postfach - laut Angaben der Bundesrechtsanwaltskammer - noch nicht ausgereift war.⁸ Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch kein neuer Veröffentlichungstermin bekannt, jedoch ist davon auszugehen, dass dieser in näherer Zukunft liegen wird.

Zugleich ist am 01.01.2016 die Regelung über das Schutzschriftenregister in Kraft getreten.

Ab 01.01.2017 wird die Nutzung für Anwälte verpflichtend werden, gemäß § 49c BRAO.⁹

Ab dem 1.1.2018 treten die Regelungen des Gesetzes in Kraft, sodass es dann möglich sein wird, Dokumente auch ohne elektronische Signatur über das besondere elektronische Anwaltspostfach bei Gericht einzureichen. Insofern haben die Gerichte eine Empfangsbereitschaft sicherzustellen. Die Länder können gemäß Art. 24 Abs.1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten jedoch einheitlich beschließen, dass der Termin auf 2019 verschoben wird.¹⁰

Am 1.1.2022 wird die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs Inkrafttreten. Die einzelnen Landesjustizverwaltungen können diesen Termin jedoch auch vorverlegen, gemäß Art. 26 Abs.7 i.V.m. 24 Abs.2 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Diese genannte Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten allein kann auf längere Sicht jedoch nur eine Zwischenstation darstellen.¹¹ Für eine endgültige vollständige elektronische Kommunikation der Justiz wird es über dieses Datum hinaus notwendig sein, auch die Aktenführung zu digitalisieren.¹²

⁸ <http://bea.brak.de/bea-kommt-spaeter/>, 19.12.2015, 14.15 Uhr.

⁹ Dr. Klaus Bacher, MDR 17/2014, Rn. 998 ff.

¹⁰ http://www.rak-saar.de/fileadmin/FC/Anwaelte/BRAK_384_Anlage_elektr_Rechtsverkehr.pdf, 19.12.2015, 15.05 Uhr.

¹¹ Dr. Wolfram Viefhues, Deutsche Richterzeitung 9/2015, S. 314.

¹² Dr. Wilfried Bernhardt, NJW 38/2015, Rn. 2777.

Ein entscheidender Faktor, der bei der Einführung einer verpflichtenden elektronischen Kommunikation zu beachten wäre, ist, dass die Justizbehörden andernfalls in einer Flut von ausgedruckten Dokumenten untergehen würden.¹³ Ohnehin führt ein stetig steigender Medienbruch nicht zu einer schnelleren Übermittlung und Effizienz, sondern allenfalls zu einer erheblichen Mehrbelastung.¹⁴

II ÄNDERUNGEN DER ZIVILPROZESSORDNUNG

Durch die Erweiterung der elektronischen Übermittlungswege, im Rahmen des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, mussten wesentliche Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) geändert werden.

Bislang regelt § 130a ZPO inwiefern ein elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden kann. Dafür bedarf es zunächst einer elektronisch qualifizierten Signatur i.S.d. Signaturgesetzes. Der § 130a ZPO in der zukünftig neuen Fassung wird weiterhin die Voraussetzungen für das Einreichen eines elektronischen Dokumentes regeln. Die Vorschrift wird deutlich klarer gefasst. So genügt die einfache elektronische Signatur, wenn das Dokument über einen sicheren Übertragungsweg übermittelt wird. Der Absatz 4 der Vorschrift wird die sicheren Übertragungswege näher definieren. So ist als sicherer Übertragungsweg der Versand über ein DE-Mail Konto, über das besondere elektronische Anwaltspostfach, über ein nach einem Identifizierungsverfahren zur Verfügung gestellten Postfachs einer Behörde und über sonstige Übermittlungswege, bei denen die Authentizität und die Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet ist, einzustufen. Die Authentizität weist nach, dass das elektronische Dokument auch tatsächlich von der Person stammt, die ausweislich für den Inhalt verantwortlich ist, wogegen die Integrität der Daten beschreibt, dass das Dokument nach der Authentisierung nicht mehr verändert wurde.¹⁵ Zukünftig wäre jedoch auch zu

¹³ Carsten Schürger, Deutsche Richterzeitung 03/2014, S.92 ff.

¹⁴ Dr. Wolfram Viefhues, Betrifft JUSTIZ Nr. 121, S.11 ff.

¹⁵ Dr. Klaus Bacher, MDR 17/2014, Rn. 998 ff.

beachten, dass es unerlässlich sein wird, die Einreichung strukturierter Datensätze vorzuschreiben, da die händische Nacherfassung zusätzlichen Aufwand bedeuten würde.¹⁶ Sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang unter Beachtung der e-Akte die gleichzeitige Übersendung einer XML-Datei, die wesentliche Datensätze enthält, wie zum Beispiel das Aktenzeichen, die Beteiligten mit den entsprechend dazugehörigen Adressen und den gestellten Anträgen.¹⁶

Zunächst regelt § 130a ZPO in der zukünftigen Fassung jedoch den Zugang eines elektronischen Dokuments. In diesem Sinne gilt das Dokument als zugegangen, wenn es die entsprechende Einrichtung des Gerichts erreicht hat. Sodann wird dem Absender eine automatisierte Eingangsbestätigung übersandt. Der letzte Absatz regelt weiterhin den Fall, dass ein elektronisch eingereichtes Dokument nicht zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet und dies dem Absender unverzüglich mitzuteilen ist.

Der § 130c ZPO erfährt ebenfalls durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten eine Änderung. Dieser regelt die Möglichkeit der elektronischen Formulare und lässt zu, dass durch entsprechende Rechtsverordnungen Formulare auch in maschinenlesbarer Form angefordert werden können.

Nach dem § 130c ZPO wird eine neue Vorschrift eingeführt - der § 130d ZPO. Diese regelt die Nutzungspflicht der elektronischen Übermittlungswege für Rechtsanwälte und Behörden. Weiterhin verdeutlicht § 130d ZPO aber auch, dass für den Fall der vorübergehenden Unmöglichkeit einer Übermittlung die bisherigen Übertragungswege zur Verfügung stehen, die Unmöglichkeit sodann nachträglich glaubhaft gemacht werden muss und das Dokument elektronisch nachgereicht werden kann.

Änderungen zu der Beifügung von Urkunden, § 131 ZPO und der Möglichkeit einer Beglaubigung von Schriftstücken sowie der darauffolgenden elektronischen Übertragung, § 169 Abs.3 - 5 ZPO, wurden bereits umgesetzt.

Mit den bereits aufgeführten Änderungen wird auch eine Änderung der Fassung des § 174 ZPO unerlässlich. Dieser Paragraph, der die Zustellung gegen

¹⁶ Dr. Bernhard Joachim Scholz, Deutsche Richterzeitung 01/16, S.25.

Empfangsbekanntnis regelt, wird auch zukünftig vorsehen, dass ein elektronisches Empfangsbekanntnis auf ein elektronisch übersandtes Dokument auszustellen und an das Gericht zu übersenden ist.

Weiterhin wurde über den § 182 Abs.3 ZPO nunmehr in der bereits geltenden Fassung die Möglichkeit eröffnet, eine Zustellungsurkunde auch als elektronisches Dokument an die Geschäftsstelle zurückzuleiten. Damit erfolgt im besten Fall eine schnellere Zurücksendung der Zustellungsurkunde im Vergleich zur Einreichung der Urschrift. Dies trägt zur festgelegten Unverzüglichkeit und Beschleunigung weiterer Abläufe bei.

Auch für die Zustellung von Anwalt zu Anwalt, gemäß § 195 ZPO, gilt § 174 Abs.4 Satz 2-4 ZPO zukünftig entsprechend.

Bei dem Gedanken der elektronischen Übermittlung und der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs liegt nahe, auch die Änderungen des § 298 ZPO bezüglich des Aktenausdrucks näher zu untersuchen. Bisher ist im Sinne des § 298 Abs.1 ZPO von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Papierakte zu fertigen. Dieser Ausdruck ist mit einem Vermerk über die Signaturprüfung zu versehen. Das entsprechende Dokument ist zudem bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss zu speichern. Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten wird eine neue Fassung des § 298 ZPO eingeführt. Demnach ist beim Vorliegen einer Akte in Papierform ein Ausdruck des elektronischen Dokuments zu fertigen, der unterbleiben kann, wenn es sich um einen unverhältnismäßigen Aufwand handelt. In diesem Fall wäre jedoch der Speicherort in der Akte zu vermerken und das Dokument dauerhaft zu speichern. Somit wird erstmalig eine elektronische Zweitakte gesetzlich zur führenden Akte festgehalten.¹⁷ Es entsteht also eine Hybridakte.¹⁷ Neben dem Vermerk über eine Signaturprüfung (zukünftig Abs.3 der Vorschrift) muss gemäß Abs.2 des zukünftigen § 298 ZPO ein Vermerk erfolgen, wenn das Dokument über einen sicheren Übertragungsweg eingereicht wurde. Mithin verändert sich die Speicherdauer auf sechs Monate ab Einreichung.

¹⁷ Dr. Jürgen Treber, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 9/2014, S.452.

Weiterhin wird die Vorschrift des § 298a ZPO dahingehend geändert, dass auch zukünftig die eingereichten Dokumente in Papierform in ein elektronisches Dokument umgewandelt werden können und die Papiervariante, sofern keine Rückgabepflicht besteht, nach sechs Monaten vernichtet werden kann. Wie bereits erwähnt, kann sich die Einführung eines elektronischen Rechtsverkehrs allerdings nur dann positiv auf die Effizienz der Verfahrensabläufe innerhalb der Justiz auswirken, wenn auch die elektronische Aktenführung vorangetrieben wird.¹⁸ Dafür bedarf es einer rechtsverbindlichen Vorschrift.

Ebenfalls wurden in den §§ 317, 329, 416a, 555, 565, 593, 697, 699, 829a ZPO kleinere Änderungen vorgenommen.

Der § 371a ZPO bezüglich der Beweiskraft elektronischer Dokumente wurde hinsichtlich der DE-Mail Konten zusätzlich teilweise angepasst.

Im § 371b ZPO wird bezugnehmend auf die Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden ebenfalls auf die Übereinstimmung zum Original abgestellt.

§ 689 Abs.1 ZPO wird ergänzt durch den Satz der Möglichkeit der elektronischen Aktenführung.

Zudem wurde auf der Grundlage des § 945a Abs. 1 ZPO seit dem 01.01.2016 ein zentrales und länderübergreifendes Schutzschriftenregister im Zusammenhang mit dem einstweiligen Rechtsschutz geschaffen, das nunmehr von Rechtsanwälten und Gerichten zwingend zu nutzen ist.¹⁹ Im Sinne der neuen Fassung gilt eine eingereichte Schutzschrift dann als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht. Hierbei werden die Schutzschriften erstmalig legal, als vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen zu erwartende Anträge auf Arrest und einstweilige Verfügungen, definiert.²⁰ Durch diese Regelung wird die Einreichung bei sämtlichen Gerichtsständen entbehrlich und ein entsprechender Verfahrensablauf für die Gerichte deutlich vereinfacht.²¹

¹⁸ Dr. Bernhard Joachim Scholz, Deutsche Richterzeitung 01/16, S.22.

¹⁹ Stellungnahme BRAK Nr. 6/2013, S.7.

²⁰ Dr. Jürgen Treber, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 9/2014, S.452.

²¹ Dr. Ralf Köbler, AnwBl 8 + 9/2013, S. 592.

III ÄNDERUNGEN WEITERER GESETZE

Auch in weiteren Gesetzen und Verfahrensordnungen finden sich durch zukünftiges Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten wesentliche und kleinere Änderungen. Im Übrigen sind bereits genannte Vorschriften oftmals analog anwendbar.

So sind beispielsweise die §§ 14a und b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der zukünftigen Fassung mit den veränderten Vorschriften der §§ 130c, d ZPO vergleichbar.

Ähnlich vergleichbare Änderungen finden sich in den §§ 46a, 46c (hinsichtlich des elektronischen Dokumentes), 46e (hinsichtlich der Übertragung der eingereichten Dokumente in Papierform in ein elektronisches Dokument), 46f (hinsichtlich der Formulare und Verordnungsermächtigungen), 46g (hinsichtlich der Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigten Personen), 62 Abs.2 und 85 Abs.2 (hinsichtlich des Schutzschriftenregisters und der Bezugnahme zum § 945a ZPO) des Arbeitsgerichtsgesetzes (AGG).

Weitere Änderungen werden in den folgenden Gesetzen, gemäß der nachfolgend aufgeführten Artikel im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, vorgenommen: Sozialgerichtsgesetz (Art.4), Verwaltungsgerichtsordnung (Abs.5), Finanzgerichtsordnung (Abs.6), Bundesrechtsanwaltsordnung (Abs. 7), Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (Art.8), Patentgesetz (Art.9), Markengesetz (Art.10), Geschmacksmustergesetz (Art.11), Grundbuchordnung (Art.12), Schifffahrtsrechtliche Verteilungsordnung (Art.13), Handelsregisterverordnung (Art.14), Schiffsregisterordnung (Art.15), Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen (Art.16), Verwaltungszustellungsgesetz (Art.17), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Art.18), Gerichtsverfassungsgesetz (Art.19), Zugänglichmachungsverordnung (Art.20), Gerichtskostengesetz und Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (Art.21), Gerichts- und Notarkostengesetz (Art.22), und im Wechselgesetz (Art.23).

Ausgenommen von den Veränderungen ist die Verfassungs- und Strafgerichtsbarkeit, da über diese in der Legislaturperiode nicht verhandelt wurde.²²

C

AUF DEM WEG ZUR E-JUSTICE

I. IM LÄNDERVERGLEICH

Auf dem Weg zur E-Justice bleibt zunächst die Frage zu klären, inwiefern die elektronische Zugänglichkeit der Gerichte in den einzelnen Ländern bereits heutzutage schon möglich ist. Wie erwähnt, war es bereits im Jahr 2001 möglich, durch entsprechende Rechtsverordnungen und Bestimmungen eine elektronische Kommunikation mit den Gerichten zuzulassen. Das hat aber auch zu einem unübersichtlichen Flickenteppich der Länder geführt, der insbesondere für Verfahrensbeteiligte kaum noch zu überblicken ist.²³

Gemeinsam haben die Bundesländer, dass die Einreichung eines Mahnbescheidsantrags über das einheitliche Portal der Mahngerichte oder das EGVP-Postfach möglich ist sowie der elektronische Zugang zu dem Handelsregister zur Verfügung steht.²³

Des Weiteren kann in Sachsen-Anhalt bereits in der Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit; in Nordrhein-Westfalen in der Fachgerichtsbarkeit; in Hamburg und Schleswig-Holstein in der Arbeits-, Finanz-, Verwaltungsgerichtsbarkeit²³; in Niedersachsen an allen Arbeitsgerichten sowie an allen Insolvenzgerichten und in Vereinsregistersachen²³; in Rheinland-Pfalz an den Verwaltungs- und Sozialgerichten die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation genutzt werden.²⁴

²² <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/elektronischer-rechtsverkehr/>, 19.12.2015, 13.05 Uhr.

²³ Robert Bey, Deutsche Richterzeitung 09/2015, S.292 f.

²⁴ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn. 94 ff.

Darüber hinaus ist bis auf wenige Ausnahmen der elektronische Rechtsverkehr in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen und Sachsen nahezu flächendeckend an den Gerichten eröffnet.²⁵

Betrachtet man die Unterschiede im Ländervergleich hinsichtlich der Möglichkeit zur elektronischen Zugänglichkeit, wird deutlich dass das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten der richtige Schritt in Richtung Zukunft ist.

II. VORTEILE GEGENÜBER DER PAPIERVARIANTE

1. ALLGEMEINES

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 wurde für die Justiz ein Wendepunkt hin zum durchgängigen, verbindlichen elektronischen Rechtsverkehr zwischen Anwaltschaft und den Gerichten eingeleitet.²⁶ Mit diesem Schritt sind entscheidende Vorteile für die Praxis verbunden. Im folgenden Verlauf sind diese näher zu benennen und im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen abzuwägen, ob der Weg zu einer modernisierten Justiz bereits geebnet ist.

Wie bereits erwähnt, umfasst der Begriff E-Justice im Wesentlichen den Einsatz von elektronischen Verfahren sowohl innerhalb der Justiz als auch zwischen Organen der Justiz und der Verwaltung und/oder Privatpersonen.²⁷

Dagegen beschreibt der elektronische Rechtsverkehr die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Gerichten.²⁸

²⁵ Robert Bey, Deutsche Richterzeitung 09/2015, S.292 f.

²⁶ Zitat von Thomas Metz, Staatssekretär des Hessisches Ministeriums der Justiz, http://www.justiz.de/e_justice_rat/index.php, 02.01.2016, 15.04 Uhr.

²⁷ Definition von: <http://justiz.hamburg.de/e-justice/>, 10.01.2016, 16.45 Uhr.

²⁸ Definition von: <http://justiz.hamburg.de/erv-hamburg/1388218/elektronischer-rechtsverkehr/>, 10.01.2016, 17.00 Uhr.

2. AUS DER PERSPEKTIVE

a) des Bürgers

Für den Bürger ändert sich durch die Einführung des genannten Gesetzes zunächst nur geringfügig etwas. Die wesentliche Kommunikation mit den Gerichten erfolgt zumeist über Rechtsanwälte, die voraussichtlich ab 1.1.2022 zur elektronischen Übermittlung der Unterlagen verpflichtet sind. Dies bedeutet für den Mandanten wiederum, dass sein Verfahren schneller anhängig wird oder die Dokumente zügiger dem richtigen Sachbearbeiter vorliegen.

Im Übrigen besteht aber für den Bürger auch nach dem 1.1.2022 weiterhin die Möglichkeit Dokumente beim Gericht per Briefpost oder Fax einzureichen.

b) des Gerichts

Aus der Perspektive des Gerichts kann die, zunächst kompliziert erscheinende Umstellung der funktionierenden Abläufe, durchaus Vorteile mit sich bringen. Hinsichtlich der bevorstehenden elektronischen Eingänge durch Rechtsanwälte ist bereits auf eine erhebliche Erleichterung der Verfahrensabläufe und eine erhöhte Effizienzsteigerung abzustellen, da für Zwischenverfügungen eine schnellere Erledigung zu erwarten ist und die Akte somit zügiger bearbeitet werden kann.

Trotz kurzer Postlaufzeiten bleibt der elektronische Kommunikationsweg die schnellste Variante.

Auch die Kommunikation zwischen einzelnen Behörden kann durch eine Verbindung über den elektronischen Weg deutlich vereinfacht werden und effizienter sein. So sind schnellere Antworten auf verfahrensdienende Anfragen zu erwarten.

c) des Anwalts

Bei der Vielzahl der anfallenden Akten und der teilweise auch fristgebundenen Bearbeitung solcher, wird es für Anwälte immer essentieller, dass die Erledigung im Rahmen einer modernisierten Justiz auch über die digitalen Wege geschehen kann.

Es kommt vor, dass ein Anwalt heutzutage wesentliche Fristsetzungen aufgrund einer Arbeitsüberlastung versäumt und die geforderten Unterlagen zu spät beim

Gericht einreicht beziehungsweise Verfahren an diesem zu spät einleitet. Zudem ist es mittlerweile auch gängige Praxis, dass ein Anwalt noch am letzten Tag der Frist persönlich zum Gericht fährt, um die entsprechenden Unterlagen fristgemäß in den Briefkasten zu werfen.

Durch die bis zum 1.1.2022 erwähnte Anpassung, wird den Anwälten zukünftig der Arbeitsalltag durchaus vereinfacht. Somit kann auch von dieser Seite aus eine effizientere Bearbeitung der Akten erfolgen.

III ZWISCHENERGEBNIS

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist ein wichtiger Meilenstein in Zeiten des digitalen Wandels gesetzt worden. Im Hinblick auf eine vollständig modernisierte Justiz bleibt jedoch offen, inwiefern weitere Schritte umgesetzt werden sollen.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine schrittweise Umstellung gewollt sein soll, da eine zügige vollständige Umstellung nicht realisierbar ist. Die Vision, die hinter diesem Gesetz steht, ist nachfolgend näher zu untersuchen. Insbesondere wird fraglich sein, welche Vor- und Nachteile eine modernisierte Justiz mit sich bringt.

D DIE VISION

I. FLÄCHENDECKENDES EINHEITLICHES SYSTEM

Die Vision hinter dem im Gesetz niedergeschriebenen Grundgedanken zielt mitweilen auf die gesamte Modernisierung der Abläufe bis hin zur elektronischen Akte innerhalb der Justiz ab. Mithin werden die unterschiedlichsten Perspektiven abzuwägen und festzustellen sein, ob die Digitalisierung jeglicher Verfahrensabläufe überhaupt dienlich erscheint.

Die Grundlage der Vision begründet sich in den bereits bestehenden hochspezialisierten Fachanwendungen, wie Eureka, Aureg oder forumSTAR.²⁹ Allerdings mangelt es noch immer an einem einheitlich flächendeckenden System. Nur wenn ein solches geschaffen wird, ist ein grenzenloser Austausch innerhalb dieses bestehenden Systems möglich. Im Hinblick auf diese Tatsache treten in der Praxis noch immer einige Schwierigkeiten auf, da sich lediglich einzelne Länder in einem Zusammenschluss einer gemeinschaftlichen Softwarelösung befinden, andere dagegen davon abweichende Lösungen nutzen. Mithin ist ein externer Zugriff auf die anderen Systeme zumeist ohnehin kaum möglich.

Hier wäre zukünftig eine bundesweit einheitliche Programmlösung für die jeweiligen Abteilungen angebracht, notwendig und empfehlenswert.

Jedoch sind von einer solchen flächendeckenden Anpassung und Modernisierung nicht nur einzelne Softwarelösungen betroffen, die nicht länderübergreifend funktionieren, sondern auch der zum Teil große Unterschied bei den Betriebssystemen. Im Zuge einer flächendeckenden Anpassung müssten auch hier entsprechende Anpassungen vorgenommen und Gelder investiert werden. Durch die Nutzung veralteter Betriebssysteme (z.B. teilweise auf der Basis von Windows XP) entstehen andernfalls große Sicherheitslücken in dem neu zu schaffenden flächendeckenden System, da solche Betriebssysteme nicht mehr offiziell unterstützt und geupdatet werden. Daraus können wiederum Unbefugte nicht nur Zugriff zu gerichtseigenen Datensätzen erlangen, sondern auch auf die Datensätze des flächendeckenden Programms zurückgreifen.

Für die grundsätzliche Umsetzung der Vision bedarf es vorab also auch der Anpassung verschiedenster Systeme bis hin zu einer einheitlichen Programmlösung, um elektronische Verfahrensabläufe nicht zu erschweren, sondern den gewonnenen Fortschritt zu nutzen.

²⁹ Ingo Socha, Zeitschrift für Rechtspolitik, 03/2015, S.92.

II. VORTEILE

1. AUS DER SICHT DES BÜRGERS

a) Die elektronische Kommunikation

Die wesentlichen Vorteile einer Modernisierung der Justiz sind wahrscheinlich aus der Perspektive des Bürgers erkennbar.

Die Praxis zeigt, dass Bürger auf einen Termin zumeist lange warten müssen und für einige Angelegenheiten nicht persönlich erscheinen müssten, sofern es dazu eine Alternative gäbe. Solche Alternativen sind durchaus denkbar. In einer modernisierten Justiz könnte der Bürger vom Arbeitsrechner zu Hause aus Formulare und wesentliche Dokumente einreichen oder Schreiben formulieren. Diese würde er dann in ein elektronisches Postfach hochladen, von dem aus die Dokumente dem funktionell zuständigen Mitarbeiter weitergeleitet werden könnten. Dies würde unter anderem den gesamten Postweg ersparen, wodurch dem Mitarbeiter wesentliche Vorgänge schneller vorgelegt werden könnten.

Eine denkbare Form der Realisierung nebst der zwingend erforderlichen Identifizierung des Bürgers könnte sich wie folgt gestalten. Die zur Authentifizierung notwendigen Datensätze könnten durch ein Kartenlesegerät und dem neuen elektronischen Personalausweis (nPA) erfolgen. Der Bürger könnte sich daraufhin ein eigenes Benutzerkonto anlegen, über das er jederzeit den besagten Antrag nebst den entsprechenden Dokumenten hochladen kann.³⁰ Anfallende Kosten, die im Voraus zu erheben sind, könnte dieser zugleich sofort online einsehen und über die Komponente Saferpay, als Schnittstelle zu der Standard-e-Payment-Lösung des Bundes, bezahlen.³⁰

³⁰ Rütter, BehördenSpiegel Ausgabe September 2015, S. 31.

b) Open-WLAN Räumlichkeiten

Um den barrierefreien Zugang zu der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten zu gewährleisten, wäre es sinnvoll, im Gerichtsgebäude einen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem Rechtssuchende die Möglichkeit haben, per WLAN ihre Dokumente und Schreiben hochzuladen.

Hierbei sei jedoch stets die Sicherheit des Netzwerkes zu beachten. Das WLAN-Netzwerk muss daher zwingend unabhängig von dem im Gerichtsgebäude bestehenden Netzwerk funktionieren. Weiterhin ist es empfehlenswert mehrere WLAN-Router zur Verfügung zu stellen, um eine optimale Ausleuchtung zu gewährleisten.

c) E-Akte

Die Vision der modernisierten Justiz hat im weiten Sinne das Ziel einer elektronischen Akte.

Daher wäre es aus der Perspektive des Bürgers durchaus wünschenswert, wenn er zu seinem persönlichen Verfahren einen digitalen Einblick erhält. Dieser kann im laufenden Verfahren selbstverständlich teilweise auch nur eingeschränkt möglich sein, jedoch würde ihm dieser zumindest bei einer Nachfrage zur Verfügung stehen. Den Zugang könnte man durch die Möglichkeit eines Ausdrucks aus der Akte erweitern.

Im Hinblick auf diese Vision wäre es aber ratsam, dass spezielle Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Grundsätzlich sollte ohnehin nur der Zugang zu der E-Akte bekommen, der dazu auch berechtigt ist. Die Berechtigung könnte über das bereits beschriebene Benutzerkonto und der Überprüfung des Personalausweises zugewiesen werden, sodass nur aus dem Konto heraus der Zugriff auf die persönlichen Akten möglich wird.

Eine Alternative zu dieser Variante wäre, dass eine entsprechende Zugangskennung durch den Rechtsanwalt des Mandanten herausgegeben wird. Zuvor muss der Anwalt das Dokument aus der Akte in einen dafür eigens geschützten Bereich verschlüsselt

hochladen. Durch die Zugangskennung kann der Bürger das Dokument entschlüsseln und herunterladen.³¹

Die Rechtsanwaltskanzlei Hoenig Berlin hat diese Variante bereits in ähnlicher Form umgesetzt. Der Mandant erhält durch eine spezielle Kennung über einen vertraulichen Bereich der Kanzlei Zugang zu seiner persönlichen E-Akte.³²

2. AUS DER SICHT DES GERICHTS

a) Die elektronische Akte im Ländervergleich

Die Vision für alle Gerichte liegt in der Einführung einer elektronischen Akte, wie sie beispielweise bereits am Amtsgericht Charlottenburg (Handelsregister) vorzufinden ist. Aber auch andere Bundesländer haben sich einer solchen Entwicklung bereits angenommen und sind auf dem Weg zu einer modernisierten Justiz.

Im Allgemeinen gilt, dass es vor der Einführung einer einheitlichen E-Akte einiger Erprobung bedarf. So werden aktuell in verschiedenen Pilotprojekten Erfahrungen und Bedürfnisse der Anwender getestet. Beispielsweise ist bereits am Landgericht Landshut in Bayern seit März 2015 ein Pilotprojekt des elektronischen Integrationsportals (eIP)³³ im Einsatz, dass im zweiten Entwicklungsschritt eine elektronische Aktenführung vorsieht.³⁴

In Baden-Württemberg dagegen hat man den Auftrag zu Entwicklung einer Software für eine papierlose Akte der PDV-Systeme GmbH vergeben, die intensiv mit dem Fraunhofer Institut für Offene Kommunikationssysteme Berlin zusammenarbeitet³⁵ und versucht eine eigenständige E-Akten Lösung zu entwickeln.³⁶

³¹ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.35.

³² <https://www.kanzlei-hoenig.de/home/vertraulich/>, 06.02.2016, 14.03 Uhr.

³³ Dr. Bernhard Joachim Scholz, Deutsche Richterzeitung 01/16, S.23.

³⁴ <https://www.justiz.bayern.de/gericht/lg/la/erv/>, 06.02.2016, 14.30 Uhr.

³⁵ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.101.

³⁶ Dr. Bernhard Joachim Scholz, Deutsche Richterzeitung 01/16, S.23.

In Nordrhein-Westfalen hat man Mitte 2015 am Landgericht Bonn im EHUG-Verfahren das Pilotprojekt des Verbundes e²A begonnen und eine elektronische Zweitakte realisiert.³⁷ Die Einführung einer vollelektronischen Akte an allen Gerichten des Landes ist bis zum Jahre 2022 vorgesehen.³⁸

Es wird deutlich, dass die Entwicklungen bereits in der Pilotprojektphase miteinander konkurrieren. Vor allem aber wäre an dieser Stelle entscheidend, dass eine einheitlich länderübergreifende Lösung gefunden wird. Somit würden die Kosten durch die Beteiligung aller Bundesländer minimiert werden. Mithin könnten Anwälte und Gerichtsbeschäftigte jederzeit problemlos an gewünschte Datensätze gelangen.

b) Vorteile einer elektronischen Akte

Der Ländervergleich zeigt, dass die Entwicklungen in diese Richtung in einigen Ländern vorangeschritten sind und wiederum andere Bundesländer sich mit dieser Thematik noch zu wenig auseinander gesetzt haben.

Umso bedeutender ist deshalb, dass die erste Etappe zur Einführung einer verpflichtenden elektronischen Kommunikation mit den Gerichten für Rechtsanwälte ab 2022 bereits festgeschrieben ist. In einer zweiten Etappe müsste jedoch über die Umsetzung einer elektronischen Akte an den Gerichten nachgedacht werden, um nicht dem gigantischen Druckeraufkommen der elektronisch eingereichten Dokumente zu erliegen.³⁹

Mit einer solchen elektronischen Akte können auf längere Sicht der Faktor der Effizienz erhöht und einzelne Verfahrensabläufe vereinfacht werden.

Ein Beispiel hierfür ist die Vorbereitung des Richters auf einen Gerichtstermin. Durch die elektronische Form können wesentliche Schriftsätze schnell selektiert werden, so dass eine Gerichtsakte beispielsweise schnell von 300 Seiten auf 50 Seiten schrumpft.⁴⁰

³⁷ Dr. Bernhard Joachim Scholz, Deutsche Richterzeitung 01/16, S.23.

³⁸ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.107.

³⁹ Ingo Socha, Zeitschrift für Rechtspolitik, 03/2015, S.91.

⁴⁰ Dr. Henning Müller, Deutsche Richterzeitung 09/2014, S.290 f.

Weiterhin können beispielsweise die Geschäftsstellen und Richter gleichzeitig Zugriff auf eine Akte haben und müssten die Akte somit zur weiteren Bearbeitung nicht mehr gesondert anfordern.⁴¹

Es wird dadurch auch möglich sein, dass ein gesuchter Parteivortrag aus der Akte mit wenigen Klicks herausgefiltert werden kann - wenn nötig auch direkt im Termin - und ein Direktzugriff auf große juristische Datenbanken besteht.⁴² Letztendlich entsteht durch eine vollelektronische Akte aber auch der große Vorteil der besseren Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf und der Bearbeitung der Akte von zu Hause aus.⁴²

Ein weiterer damit verbundener Vorteil wäre der deutlich geringere Papierverbrauch. So müssten bei gerichtlichen Schreiben weder Leseabschriften für die Akte noch Originale zum Versand ausgedruckt werden. Entsprechende Verfügungen und Schreiben würden zukünftig digital erfasst und beispielsweise über das besondere elektronische Anwaltspostfach zugestellt werden. Dies spart nicht nur Jahreskosten in einem erheblichen Umfang ein, sondern schont zugleich die Umwelt durch alternative Möglichkeiten. Damit ist zugleich ein weiterer Vorteil verbunden. Durch die hohen Investitionskosten bei der Neuanschaffung von Druckern und dem oftmals nicht verfügbaren Mitteln, sind die Geräte teilweise veraltet und zeigen immer häufiger Störungen auf. Hinzu kommt das allgemeine Problem des Papierstaus. Diese Probleme zusammen verursachen zugleich eine Zeitverzögerung im Arbeitsablauf, die durch einen elektronischen Übertragungsweg vermieden werden könnten. Mithin würden häufige Wartungsarbeiten und der Einsatz eines IT-Technikers erspart bleiben sowie die Lebensdauer der Geräte erhöht werden.

⁴¹ <http://www.handelsrichter.eu/veranstaltungen/aktuelles/details/artikel/die-elektronische-zukunft-der-gerichtsakte-innen-und-aussensichten.html>, 11.01.2016, 18.10 Uhr.

⁴² Festrede Inken Gallner, abrufbar: <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/Lde/Startseite/Service/137+Absolventinnen+und+Absolventen+feiern+erfolgreichen+Abschluss+der+Rechtspflegerpruefung/?LISTPAGE=1858194>, 21.11.2015, 12.20 Uhr.

3. AUS DER SICHT DES ANWALTS

a) Die elektronische Akte

Im Zuge der Modernisierung der Justiz und der möglichen Einführung einer elektronischen Akte, ergeben sich für den Rechtsanwalt durchaus bedeutende Vorteile.

Längst muss die elektronische Akte bei Einführung nicht mehr nur eine Akte im herkömmlichen Sinne sein. Der Stand der heutigen Möglichkeiten lässt eine Erweiterung unter Ausnutzung diverser digitaler Möglichkeiten zu. So wäre es denkbar, dass die Akte ebenfalls auch Ton- oder Videodateien enthält.⁴³

Aber auch im Hinblick auf die sonstigen Arbeitsabläufe in der Kanzlei bietet es sich an eine überwiegend elektronische Aktenführung zu realisieren. Nicht zuletzt schon deshalb, weil beispielsweise bereits Anfragen einzelner Mandanten digital eingehen, sondern auch durch diese Nutzung hohe Papier- und Portokosten eingespart werden könnten. Mithin ist es auch der gewonnene Platz, der als großer Vorteil hinzukommt. Durch die Digitalisierung verschwinden etliche Stapel an Akten vom Schreibtisch des Anwalts.⁴⁴

In der bereits vorgestellten Rechtsanwaltskanzlei Hoenig Berlin wird ein Mandat per Telefon, Fax, E-Mail, persönlich oder per Post erteilt.⁴⁵

Einen entsprechenden Vollmacht-Vordruck finden Interessenten ebenfalls online auf der Website der Kanzlei.⁴⁶ Diese wird nebst den eingereichten Unterlagen eingescannt und digitalisiert der elektronischen Akte zugeführt, so dass im Anschluss jegliche Papierseiten, die nicht von weiterer Bedeutung sind, vernichtet werden können.⁴⁷

⁴³ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.24.

⁴⁴ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.9.

⁴⁵ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.10.

⁴⁶ <https://www.kanzlei-hoenig.de/home/vollmachten/>, 06.02.2016, 14.03 Uhr

⁴⁷ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.11 f.

Zuletzt bleibt fraglich, wie mit den gerichtlichen Schreiben in Papierform zu verfahren wäre. Diese könnten ebenfalls eingescannt und nach einer gewissen Übergangszeit vernichtet werden, um eventuelle Scanfehler noch kurzzeitig nachträglich zu beheben.⁴⁸ Vollständige Gerichtsakten dagegen müssten durch einen externen Dienstleister eingescannt werden, der eine entsprechende Schweigepflichterklärung unterschrieben hat, da dies andernfalls zu einem erheblichen Mehraufwand im Kanzleibetrieb führen würde.⁴⁹ Mithin ist es sinnvoll die Akte in einer Datei zu speichern und nicht aus jeder Seite eine neue Datei zu erschaffen. Dies fördert zudem die Übersichtlichkeit einer digitalisierten Akte.⁴⁹

b) Das besondere elektronische Anwaltspostfach („beA“)

Über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), welches Rechtsanwälte heute schon nutzen können, steht diesen eine Möglichkeit zur Verfügung Anträge nebst Anlagen digital einzureichen. Die Anwaltslizenz wird dabei durch einen elektronischen Prüfbericht bescheinigt, der als gesonderte Datei an jedes eingereichte Dokument anzuhängen ist. Der Sachbearbeiter am Gericht hat diesen zunächst zu überprüfen und sodann das Schreiben beziehungsweise den Antrag zu bearbeiten.

Nunmehr ist die Einführung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs geplant. Dazu wird größtenteils auf die bereits getroffenen Ausführungen unter dem Punkt B der Arbeit verwiesen.

Weitergehend sei zu erwähnen, dass bei der Entwicklung dieses Postfaches auf eine entsprechende Nutzerfreundlichkeit und trotz dessen auch auf hohe Sicherheitsstandards geachtet wurde.⁵⁰ Insbesondere Letzteres ist für die anwaltliche Tätigkeit und die digitale Bearbeitung unerlässlich.

⁴⁸ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.11 ff.

⁴⁹ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.18.

⁵⁰ <http://bea.brak.de/was-ist-das-bea/>, 09.01.2016, 13.30 Uhr.

So werden beispielweise durch eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung die Betreffzeilen bei ungeöffneten Nachrichten zunächst ausgeblendet und erst nach erstmaligem Öffnen der Nachricht sichtbar.⁵¹ Bei der Entwicklung war vor allem entscheidend, dass die Nachrichten nie unverschlüsselt auf den Servern liegen.⁵²

Im Hinblick auf den erwähnten § 130a ZPO n.F., gemäß dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, ist als sicherer Kommunikationsweg ebenfalls die Übertragung einer DE-Mail definiert. Diese findet an dieser Stelle Erwähnung, weil sie zwar eine Verschlüsselung bietet, es sich dabei jedoch nur um eine Punkt-zu-Punkt Verschlüsselung handelt und diese Art teilweise umstritten ist.⁵³ Im Endeffekt ist nicht mehr nachvollziehbar, ob auf dem Kommunikationsweg Server zwischengeschaltet waren, auf denen man die Nachricht ebenfalls unverschlüsselt lesen konnte.⁵⁴ Hierdurch wird bereits der entscheidende Vorteil des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs deutlich, bei dem die Nachricht auf dem gesamten Übertragungsweg (Ende-zu-Ende Verschlüsselung) verschlüsselt bleibt.

Aber auch hinsichtlich des Nachweises gesendeter Nachrichten bei einem technisch bedingten Ausfall der Systeme wurden ansprechende Lösungen gefunden. So wird der Senderversuch durch ein lückenloses Nachrichtenjournal nachweisbar sein.⁵⁵

In der Gesamtheit basiert das beA-System auf einer Variante der hybriden Verschlüsselung, also einer Kombination aus asymmetrischem und symmetrischem Verschlüsselungsverfahren. Die Absendernachricht erhält dabei einen zufällig generierten symmetrischen Nachrichtenschlüssel, der durch einen öffentlichen

⁵¹ <http://bea.brak.de/was-ist-das-bea/>, 09.01.2016, 13.30 Uhr.

⁵² Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.53.

⁵³ Dr. Jürgen Treber, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 2014, 9 S.451.

⁵⁴ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.54.

⁵⁵ <http://bea.brak.de/wie-sicher-ist-das-bea/>, 09.01.2016, 13.45 Uhr.

Schlüssel des Postfachs ergänzt wird.⁵⁶ Dieses Verfahren entspricht den OSCI-Vorgaben.⁵⁶ Dabei wurde die Einhaltung europäischer Sicherheitsstandards beim OSCI-Transport durch das BSI bestätigt.⁵⁷

Der Nachrichtenschlüssel AES 256 wird im asymmetrischen Verfahren zum Schlüsseltransport genutzt.⁵⁸

Die eingangs erwähnte Verschlüsselung findet in der Art auch bereits bei dem oben genannten EGVP Anwendung, mit dem Unterschied, dass es zukünftig möglich ist, einzelne Zugriffs- und Leseberechtigungen in dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach zu definieren.⁵⁸

Hinsichtlich der angesprochenen Nutzerfreundlichkeit wird zumeist auf die Ähnlichkeit zu einem standardmäßigen E-Mail Programm abgestellt. Hinzu kommt auch, dass es lediglich eines Browsers, gegebenenfalls auch eines Druckers sowie Scanners bedarf.

c) Ausblick

Ursprünglich war geplant, dass das EGVP - Postfach zum 30. September 2016 abgeschafft und durch das neue besondere elektronische Anwaltspostfach ersetzt wird. Durch die Verzögerung des Letzteren kann es möglich sein, dass auch dieser Termin nochmals verschoben wird.

Die Pflicht zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten tritt, wie mehrfach erwähnt, am 1. Januar 2022 in Kraft. Daraufhin kann auch das beA als sicherer Übertragungsweg genutzt werden.

⁵⁶ <http://bea.brak.de/technische-informationen-zum-verschluesselungsverfahren-beim-bea/>, 09.01.2016, 14.05 Uhr.

⁵⁷ <http://www.xoev.de/detail.php?gsid=bremen83.c.2305.de>, 09.01.2016, 15.15 Uhr.

⁵⁸ <http://bea.brak.de/technische-informationen-zum-verschluesselungsverfahren-beim-bea/>, 09.01.2016, 14.05 Uhr.

Nachdem der erste Schritt in Richtung einer modernisierten Justiz vollzogen ist, wird fraglich werden, inwiefern Weiterentwicklungen sinnvoll wären.

Die bereits angesprochene E-Akte würde weitere Vorteile mit sich bringen.

So könnte es zukünftig möglich sein, dass ein Anwalt, der viel unterwegs ist, die Akten während einer Bahnfahrt bearbeiten kann. Wogegen die Mitnahme von mehreren Leitz-Ordern schwerlich erscheint, gelingt es durch die E-Akte alle Vorzüge einer Digitalisierung zu nutzen und ganze Verfahren dabei zu haben.⁵⁹

Hierdurch wird unter anderem auch die Effizienz positiv beeinflusst, da die Verfahren und Akten schneller vom Anwalt bzw. Richter bearbeitet werden könnten. Visionär wäre dabei die Vorstellung, allen Richterinnen und Richtern in diesem Zusammenhang ein Tablet zur Verfügung zu stellen, das den Lesekomfort eines e-book-Readers besitzt und jegliche Zusatzfunktionen zur optimalen Aktenbearbeitung anbietet.⁶⁰

d) SMS-Gateway

Hinsichtlich einer modernisierten Justiz könnte zugleich über die Nutzung eines SMS-Gateways für den Anwalt nachgedacht werden, über das ihm beispielweise die Aufhebung eines Termins mitgeteilt wird.

Allerdings steht ein solches nicht in Relation mit den damit verbundenen Kosten und der fortschreitenden Abschaffung der SMS als solche.

e) Applikation

Bedeutender könnte die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für Rechtsanwälte über Tablets und Smartphones sein. Diese Entwicklung bleibt zunächst aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Kartenüberprüfung offen. In Zukunft ist mit Sicherheit jedoch mit einer Lösung zu rechnen.⁶¹

⁵⁹ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.30.

⁶⁰ Carsten Schürger, Deutsche Richterzeitung 03/2014, S.92 ff.

⁶¹ <http://bea.brak.de/was-braucht-man-fur-bea/>, 09.01.2016, 14.50 Uhr.

III. NACHTEILE NEBST LÖSUNGSANSÄTZEN

Der digitale Wandel wird, wie bereits einleitend erwähnt, in unserem alltäglichen Leben immer spürbarer.

Mit Einführung einer modernisierten Justiz und dem elektronischen Rechtsverkehr steht deshalb die Frage im Vordergrund, ob im Zusammenhang mit den neuen Medien ein Schutz der unzähligen personenbezogenen vertraulichen Daten überhaupt möglich ist.

Den zahlreichen Vorteilen stehen somit auch mögliche Nachteile gegenüber. Hierbei sind vor allem zukünftige Entwicklungen auf dem Weg zur elektronischen Akte mit einzubeziehen, obgleich das Papier eine lange Tradition in der Justiz besitzt.

1. ALLGEMEINE RISIKEN

a) Datensicherheit und Datenschutz

Die Begriffe Datensicherheit und Datenschutz sind keinesfalls gleichzusetzen. Sie unterscheiden sich wesentlich in ihrer Bedeutung.

Datensicherheit bezieht sich auf die konkrete Sicherheit der einzelnen Daten. Es sollten beispielsweise Backups geschaffen werden, um ungewollten Datenverlust zu vermeiden. Dieser kann vor allem durch Schäden an der Hardware, Diebstahl oder Brände hervorgerufen werden.

Sowohl Gerichte, als auch die Anwaltschaft können sich keinesfalls einen Totalverlust der Datensätze erlauben.

In Bezug auf die schrittweise Umsetzung des Gedanken der E-Justice ist es folglich unerlässlich die Daten mehrfach an verschiedenen Orten zu sichern. Durch die Speicherung der Daten an unterschiedlichen externen Orten würde die Sicherheit der Daten steigen und sich das Risiko eines Totalverlustes drastisch minimieren.

Im Hinblick auf die Variante der Papierakte, die nicht zusätzlich extern gesichert ist, stellt sich hiermit zugleich ein deutlicher Vorteil dar.

Eine weitere Gefahr besteht in der Nichteinhaltung des Datenschutzes, bei dem es zunächst darauf ankommt, dass nur der Zugang bekommt, dem ein solcher auch zusteht und unbefugten Dritten ein solcher stets verwehrt wird. In Bezug auf die Praxis ist also bei jeglichen Zugangsberechtigungen zu den gespeicherten Datensätzen auch stets die funktionelle Zuständigkeit des einzelnen Beschäftigten entscheidend.

b) Netzwerkzugangskontrollen

Alle wesentlichen Datensätze sind zu jeder Zeit umgehend im lokalen Netzwerk verfü- und abrufbar. Um einer eventuellen Spionage oder einen Anschluss von Fremdgeräten an leicht zu erreichenden Netzwerkanschlüssen oder Access Points entgegenzutreten, ist es umso wichtiger entsprechende Netzwerkzugangskontrollen einzuführen. So sollten nur autorisierte Geräte überhaupt Zugang zum Netzwerk erhalten.⁶²

Neu angeschlossene Geräte, beispielsweise weil ein Mitarbeiter einen privaten Laptop mitführt⁶³, sollten sofort lokalisiert und durch eine Echtzeitkontrolle überprüft werden. Des Weiteren ist zur eindeutigen Identifizierung die MAC-Adresse oder ein entsprechendes Zertifikat (802.1X)⁶⁴ erforderlich. In den angesprochenen OpenWLAN-Räumen wäre ein entsprechendes Zertifikat wünschenswert, da sodann eine Verschlüsselung möglich ist, obgleich das WLAN-Netzwerk aufgrund ständiger Zugriffe von außen ohnehin unabhängig von dem im Gericht bestehenden Netzwerk funktionieren sollte.

Über die Schnittstellen einer LAN-Dose ist eine komplette Verschlüsselung durch

⁶² <https://www.arp-guard.com/produkt/arp-guard.html>, 14.02.2016, 11.15 Uhr.

⁶³ <https://www.arp-guard.com/produkt/layer-2-ips.html>, 14.02.2016, 11.45 Uhr.

⁶⁴ <https://www.arp-guard.com/produkt/network-access-control.html>, 14.02.2016, 11.55 Uhr.

802.1X nicht möglich.⁶⁵ MAC-Adressen können zudem leicht gefälscht werden. Daraus ergibt sich zwingend die Umsetzung einer erweiterten Network Access Control – Lösung (NAC).⁶⁶

Ein Modul überprüft dabei die angesprochenen Sicherheitszertifikate und ein weiteres Add-On überprüft den Sicherheitsstatus eines jeden Endgeräts (Endpoint-Security).⁶⁷ Durch ein dafür speziell entwickeltes Fingerprinting werden mehrere Schlüsselwerte und Zertifikate mit den abgespeicherten Informationen zum Gerät mit einer Datenbank verglichen und erst beim Zutreffen aller Tatsachen der Zugang zum Netzwerk gewährt.⁶⁸

Somit ist es möglich, Fremdgeräte im Netzwerk zu erkennen, zu lokalisieren und gegebenenfalls abzuwehren.

Das parallel laufende Netzwerk für die OpenWLAN-Räumlichkeiten könnte ähnlich geschützt sein. Die erweiterte Network Access Control - Lösung bietet nämlich zusätzlich noch ein entsprechendes Captive Portal.⁶⁹ Dabei wird der neue Client beim Verbinden mit einem WLAN Access Point erst über ein Loginportal geleitet. Dort muss eine entsprechende Authentifizierung anhand eines Benutzernamens und dem dazugehörigen Passwort erfolgen, bevor ein Zugang zum Netzwerk gewährt wird.⁶⁹ Hierfür gibt es drei verschiedene Möglichkeiten: Es wird den Bürgern in der Räumlichkeit des Gerichts ein allgemeingültiger Zugang mitgeteilt; es erfolgt zunächst eine Registrierung des Bürgers⁷⁰ oder jeder - mit festen Wohnsitz in Deutschland lebende Bürger bekommt entsprechende Zugangsdaten für die Nutzung des WLAN – Netzwerkes vor Ort mitgeteilt und damit verbunden die erweiterte Möglichkeit der Beschreitung des Rechtsweges von einer zentralen Behörde aus.

⁶⁵ <https://www.arp-guard.com/produkt/fingerprinting.html>, 14.02.2016, 12.15 Uhr.

⁶⁶ <https://www.arp-guard.com/produkt/network-access-control.html>, 14.02.2016, 11.55 Uhr.

⁶⁷ <https://www.arp-guard.com/produkt/endpoint-security.html>, 14.02.2016, 12.25 Uhr.

⁶⁸ <https://www.arp-guard.com/produkt/fingerprinting.html>, 14.02.2016, 12.15 Uhr.

⁶⁹ <https://www.arp-guard.com/produkt/captive-portal.html>, 14.02.2016, 12.45 Uhr.

⁷⁰ Vgl. auch Beantragung Gewerberegisterauskunft, Rüter, BehördenSpiegel 9/2015, S. 31.
Vgl. auch <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>, 14.02.2016, 12.57 Uhr.

c) Weitere Angriffsflächen und Schutzmöglichkeiten

Die Angriffsflächen und Gefährdungen über die Hard- und Software sind vielseitiger, als bisher erwähnt. Genauso lang ist aber auch die Liste zur Abwehr von Gefahren.

Besonders gefährlich wird es, wenn man grundlegende Schutzmaßnahmen von Anfang an nicht beachtet. Beispiele dafür sind, dem Reinigungs- oder auch anderem Fremdpersonal Zugang zu geschützten Räumen zu gewährleisten oder beim Verlassen des Raumes keine ordnungsgemäße Sperrung oder Abmeldung des eigenen Accounts durchzuführen.

Sobald ein Täter Zugriff zur Hardware bekommt, kann er sehr leicht Schutzmaßnahmen umgehen. Er könnte mit dem Ausbau der Festplatte Zugang zu Passwörtern und anderen privaten Dokumenten oder zukünftig auch zu den elektronischen Akten erlangen. Eine Möglichkeit des Schutzes vor Ort wären daher Thin Clients, bei denen die Festplatte nur noch auf einem Server liegt. An einigen Gerichten in Deutschland ist dies bereits umgesetzt worden. Jedoch gibt es auch zahlreiche Gerichte, bei denen noch Personal Computer vorzufinden sind. Hier wären entsprechende Laufwerke zumindest über eine BitLocker-Verschlüsselung zu sichern.⁷¹ Um den Schutz der Daten am Arbeitsplatz in Zukunft zu erhöhen, ist es auf längere Sicht notwendig, Lösungen für eine vollständige Nutzung von Thin Clients zu finden. Die Serverräume, in denen die Daten zum ersten Mal gesichert werden, sind entsprechend sicher zu gestalten. Andernfalls erscheint es nicht sinnvoll, die Systeme entsprechend anzupassen. Daher sind Computerschränke mit der entsprechenden Sicherheit auszustatten.

Um die gewonnene Sicherheit weiter zu erhöhen, müsste sich in jedem solcher gesicherten Serverräume noch ein zusätzlicher Backup – Server eines anderen Gerichts befinden. Entscheidend hierbei ist die Beachtung der Gewaltenteilung,

⁷¹ <http://www.handelsrichter.eu/veranstaltungen/aktuelles/details/artikel/die-elektronische-zukunft-der-gerichtsakte-innen-und-aussensichten.html>, 11.01.2016, 18.10 Uhr.

d.h. dass entsprechende Justizdaten auch nur in Rechenzentren der Dritten Staatsgewalt, also einem weiteren Gerichtsgebäude, gespeichert werden dürften.⁷² Alternativ könnte auch über ein gemeinsames Rechenzentrum aller Bundesländer nachgedacht werden. Dies führt unter anderem auch zu dem Vorteil, dass Kosten für den Strom oder die Kühlung geteilt werden könnten.

Die Verbindung der einzelnen Server zum Backup-Server kann über einen VPN – Zugang erfolgen. Bei der Zusammenschaltung virtuell privater Netzwerke gibt es zwei verschiedene Varianten der Umsetzung.

Bei der ersten Möglichkeit, Host-to-Host Verbindung, werden die zwei Server direkt miteinander verbunden.

Bei der zweiten Variante handelt es sich um die Standort-zu-Standort Variante.

Dabei behält jedes Gericht ein eigenständiges Netzwerk, in dem auch der Backup-Server des jeweils anderen Gerichts mit eingebunden ist. Sodann kommunizieren die Netzwerke untereinander.

Die Varianten basieren auf dem Prinzip eine sichere Verbindung über ungesicherte Netzwerke aufzubauen, um letztendlich den Datenaustausch möglichst sicher zu gewährleisten. Man unterscheidet beim Tunneling nun noch einmal in Layer-2 und Layer-3. Diese Layer beziehen sich auf das OSI-Referenzmodell.⁷³ Es ist die Grundlage von Kommunikation in Rechnernetzen. Die Aufgaben der Übertragung von Informationen spiegeln sich dabei in sieben verschiedenen Schichten wieder und werden von vielen unterschiedlichen Kommunikationsprotokollen umgesetzt. In der zweiten Schicht, der Sicherungsschicht, wird eine fehlerfreie Übertragung gewährleistet. Hier wird der Zugriff auf das Übertragungsmedium geregelt. Das Layer-2 Tunneling bietet sich für Fernzugriffe an. Nachteile bestehen jedoch in der schwachen Authentifizierung und in der nur zu Teilen geleisteten Datenintegrität.

⁷² Dr. Bernhard Joachim Scholz, Deutsche Richterzeitung 01/16, S.25.

⁷³ <http://www.netzwerke.com/OSI-Schichten-Modell.htm>, 15.02.2016, 19.20 Uhr.

Um eine Tunnelsteuerung zu realisieren, muss zunächst eine Kontrollverbindung aufgebaut werden. Dies geschieht über eine Layer-4 TCP-Verbindung.

Das Layer-3-Tunneling sorgt für Weitervermittlung von Datenpaketen. Mit IPsec, das mit IPv6 eingeführt wurde kann die IP-Verbindung authentifiziert und verschlüsselt werden. Es stellt eine gewisse Vertraulichkeit dar. Das wiederholte Senden von IP-Paketen, die von einem Angreifer ausgehen, kann verhindert werden. Jedoch bietet IPsec noch keine VPN-Sicherheit.

Ein VPN-Zugang kann jedoch neben den Vorteilen auch einige Nachteile mit sich bringen. Als Beispiel sei hier technisches Versagen (unsichere Standard-Einstellungen, Probleme bei der Konfiguration von IPsec) sowie auch menschliches Fehlverhalten (fehlerhafte Administration, Ausfall der VPN-Verbindungen durch Fehlbedienungen) genannt. Nicht zu unterschlagen ist sicherlich auch, dass solche VPN-Verbindungen sehr teuer sind.

Für die Sicherheit bei der Übertragung der Daten und dem Schritt in Richtung E-Justice ist solche Verbindung ab einem gewissen Punkt unerlässlich. Andernfalls entsteht ein Nachteil des Gedanken E-Justice, weil eine sichere Datenübermittlung nicht möglich ist.

Weitere Angriffsmöglichkeiten ergeben sich direkt an den entsprechenden Geräten auf dem Schreibtisch. Das Einstecken eines USB-Sticks, auf dem der Bürger seine Daten digital mitgebracht hat, sollte trotz des Gedankens der modernisierten Justiz stets abgelehnt werden. Durch diesen können Viren und andere Schadprogramme in das Netzwerk eingespielt werden. Generell empfiehlt es sich, die USB-Busse aller Computer seitens der IT-Stelle für alle Räumlichkeiten zu sperren.

Zur Umsetzung einer modernisierten Justiz, der vertraulichen Übermittlung der Dokumente der Anwälte an das Gericht sowie der Speicherung der Daten, bedarf es folglich einer weitgehenden Vorbereitung.

Mithin sei an dieser Stelle auch zu erwähnen, dass die Anwälte entsprechende Schriftsätze nur im pdf-Dateiformat übersenden sollten, da durch Worddateien mit

Makros entsprechende Viren in die Rechnernetzwerke der Justiz eingespielt werden könnten.⁷⁴ Ein Beispiel dafür ist der derzeit verbreitete Krypto-Trojaner Locky.⁷⁵ Hierbei handelt es sich um einen Erpressungstrojaner, der über viele Wege in das eigene Netzwerk gelangen kann.

Einer dieser Möglichkeiten ist die Übersendung einer E-Mail mit Anhang, in dem sich sodann ein Worddokument mit Makros wiederfindet. Solche Dateien stellen grundsätzlich ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Allein stündlich gibt es über 5000 Neuinfektionen.⁷⁵ Spezielle Hersteller, wie zum Beispiel die Check Point Software Technologies Limited, spezialisieren sich auf die Art von Neuerscheinungen und begegnen diesen mit dem Programm SandBlast Threat Extraction, das die Anhänge prüfen soll und das Dokument nach Einschätzung einer Gefährdung nur in Form eines pdf-Dokuments im Lesemodus weitergibt.⁷⁶ Erst wenn der Nutzer die Originaldatei anfordert, wird im diese zugeleitet. Fraglich bleibt, ob man durch solche Schutzprogramme nicht wieder neue Verschwiegenheitsverpflichtungen mit den entsprechenden Herstellern benötigt.

Insbesondere durch das vorangegangene Beispiel wird deutlich, dass es sich um eine ausländische Gesellschaft (Limited) handelt. Zukünftig ist für eine erhöhte Sicherheit im eigenen Netzwerk nämlich auch darauf zu achten möglichst wenige Programme von Unternehmen aus Drittstaaten zu benutzen. Desto mehr Schnittstellen zu Applikationen und Programmen bestehen, die ursprünglich nicht aus dem EU- oder EWR-Raum stammen, besteht auch die Gefahr, dass andere Datenverarbeitungsverträge anzuwenden sind.⁷⁷ Schon bei einem überwiegendem Anteil einer beispielsweise amerikanischen Gesellschaft an dem Programm kann es schnell möglich sein, dass die Daten an die NSA oder das FBI weitergeleitet werden.⁷⁸

⁷⁴ <https://www.arp-guard.com/produkt/layer-2-ips.html>, 14.02.2016, 11.45 Uhr.

⁷⁵ <http://www.heise.de/security/meldung/Krypto-Trojaner-Locky-wuetet-in-Deutschland-Ueber-5000-Infektionen-pro-Stunde-3111774.html>, 21.02.2016, 11.20 Uhr.

⁷⁶ <https://www.checkpoint.com/products/threat-extraction/>, 21.02.2016, 13.10 Uhr.

⁷⁷ <http://www.unternehmer.de/it-technik/102599-die-10-grosten-risiken-beim-cloud-computing>, 21.02.2016, 13.30 Uhr.

⁷⁸ Prof. Dr. Johannes Caspar, Tätigkeitsbericht Datenschutz 2012/2013, S.205.

Insbesondere bei Cloud-basierten Programmen, wie Office 365 von Microsoft ergeben sich neuartige Schnittstellen im Netzwerk, die auch gefährlich sein könnten, da die NSA gewünschte Daten leicht abfragen kann.⁷⁹

d) **Digitale Signaturen**

Zuletzt sollten weitere Schritte zur Geltung kommen. Dazu zählen auch die digitalen Signaturen. Wie am Amtsgericht Charlottenburg in Berlin (Handelsregister) praktiziert, sollte jede Eintragung des Rechtspflegers vorher mit einem elektronischen Prüfgerät und einer Karte nebst PIN durch den Mitarbeiter des Gerichts bestätigt werden.

Erfolgt die Eingabe nicht, ist keine Eintragung möglich. Für die Zukunft sollten solche Sicherheitsabfragen auch in weiteren Abteilungen realisiert werden, insbesondere da, wo überwiegend die elektronische Akte zum Einsatz kommt und wesentliche Eintragungen vorzunehmen sind.

2) AUS DER PERSPEKTIVE

a) **des Bürgers**

Die schrittweise Modernisierung der Justiz kann für viele Bürger von Vorteil sein. Allerdings sollten auch die Nachteile nicht außer Acht gelassen werden. So verfügt ein geringer Bevölkerungsanteil nicht über einen Internetzugang. Dies wäre nicht weiter entscheidend, sofern die elektronische Variante noch neben der zurzeit gebräuchlichen Variante des Papiers erhalten bleiben würde. Obgleich, es bis 2022 zunächst keine Einschränkungen hinsichtlich der Briefpost oder dem Senden per Fax geben wird, kommen jedoch auf längere Sicht durch entsprechende Modernisierungen solche in Betracht.

⁷⁹ Markus Henkel, abrufbar: <http://www.techtag.de/business/microsoft-office-365-fuer-sensible-daten-m-e-noch-nicht-geeignet/>, 21.02.2016, 21.45 Uhr.

Die gänzliche Umstellung auf die digitalen Kommunikationswege würde einzelne Bürger allerdings auch hinsichtlich eines funktionierenden Rechtsstaates im vollen Umfange einschränken.

b) des Gerichts

Aus der Perspektive des Gerichts ist die vollständige Umstellung und Modernisierung der Justiz ein zunächst kompliziert erscheinender Vorgang. Die über Jahrzehnte gepflegten Akten, egal ob sie sich im Umlauf oder Archiv befinden, müssten durchgeschaut werden.

Laufende oder entscheidende Verfahren müssten als Altbestand digitalisiert werden. Dazu könnte man externe Dienstleister mit einer entsprechenden Schweigepflichtbindung beauftragen. Eine Akte wäre dabei eine Datei, um eine entsprechende Übersichtlichkeit nicht zu verlieren.⁸⁰ Ältere Jahrgänge würde man dagegen im Archiv aufbewahren, da die gesamte Datenmenge unnötigen Speicherplatz verwenden und einen erheblichen Zeitaufwand mit sich bringen würde. Ähnlich wurde auch im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburgs gehandelt. Altbestände befinden sich noch immer in Papierform im Archiv. Neuere Verfahren sind dagegen komplett digitalisiert. Aus der entsprechenden Software ist zu jeder Zeit ersichtlich, ob es sich um eine ausschließlich elektronische Akte oder eine elektronische Akte in Erweiterung einer Papierakte handelt.

Ein weiterer Nachteil der Digitalisierung sind die Kosten, die damit einhergehen, da jeder Raum auf die Umstellung vorbereitet und Gerichtssäle teilweise neu verkabelt werden müssten. Allerdings sind die Ausgaben unter anderem gegen den alltäglichen Papierverbrauch der gerichtlich gefertigten Schreiben zu stellen. Je Schreiben wird stets eine Leseabschrift für die Akte und ein Original zum Versand erstellt. Hieraus ergibt sich ein enormer Papierverbrauch pro Tag, der entsprechende Kosten verursacht.

⁸⁰ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.18.

Durch die voranschreitende Digitalisierung der Akten entstehen aber auch weitere Nachteile für die Beteiligten. Fraglich bleibt zunächst, inwiefern Akten oder Schriftsätze miteinander elektronisch verbunden werden können, damit eine eventuell erfolgte Berichtigung nicht unabhängig vom Original gespeichert ist. Eine elektronische Signatur einer Datei und die nachträgliche Ergänzung oder Berichtigung gleicht einem Siegelbruch.⁸¹

Die tatsächliche Umsetzung einer solchen elektronischen Verbindung gelingt durch entsprechende Zugriffsteuerungen. Durch Abspeicherung in Art Containern, die beide Dokumente beinhalten und elektronisch signiert werden, ist jederzeit ersichtlich, dass es ein weiteres Dokument zu der geöffneten Datei gibt.⁸¹

Alternativ bietet sich auch die Zusammenführung zu einer Datei an.

Ein weiterer Nachteil ist schnell erkennbar. Nicht alle Mitarbeiter am Gericht würden die Umstellung zu einer elektronischen Akte befürworten. Schon allein deshalb, weil sich gewohnte Arbeitsweisen ändern werden. Die elektronische Akte beispielsweise wäre kein Abbild der Papierakte, sondern ein anderes Arbeitsmittel. So fehlen dem Richter beim Durchblättern einer Akte unter anderem verschiedene Blattfarben und Post-ITs beziehungsweise Vermerke.⁸²

Hinzu kommen viele Mitarbeiter, die eine Fortbildung zum sicheren Umgang mit der elektronischen Akte brauchen. Auch hierfür entstehen entsprechende Kosten, abgesehen davon, dass diese Fortbildungen parallel zum Praxisbetrieb stattfinden müssten, um keine Personalausfälle zu verursachen.

Allerdings könnten die Fortbildungen auf verschiedene Teilgruppen aufgeteilt werden, sodass keine erkennbaren Nachteile in der Praxis entstehen und trotz dessen die Fortbildung schnellstmöglich realisiert werden kann. Erst im Anschluss wäre die vollständige Umstellung ratsam.

Zuletzt ist als Nachteil noch der erhöhte Stromverbrauch aufzuführen. Allerdings ist festzustellen, dass bei den meisten Mitarbeitern auch bei der Papierakte der

⁸¹ Schmieder/Ulrich, NJW 48/2015, Rn.3482 f.

⁸² Dr. Henning Müller, Deutsche Richterzeitung 09/2014, S.290 f.

Computer dauerhaft in Betrieb ist, da die Arbeit durch entsprechend hochspezialisierte Fachanwendungen oftmals eine Kombination zwischen dem Computer am Arbeitsplatz und der Papierakte darstellt.

Mithin entstehen durch die Weiterentwicklung hin zur elektronischen Akte und der parallelen Möglichkeit der Einreichung in Papierform die Nachteile eines erheblichen Mehraufwandes hinsichtlich des Einscannens der eingereichten Unterlagen und die Umwandlung in digitale Dateien. Zudem ist das farbige Einscannen und die optimale Bildqualität teils von sehr hoher Bedeutung und sollte nicht unterschätzt werden.⁸³

Des Weiteren wird die verantwortungsvolle richterliche Tätigkeit durch Standardformulare nicht vereinfacht, da die Texte zumeist einzelfallbezogen ausformuliert werden müssen.⁸⁴ Auch hier besteht die Befürchtung, dass Modernisierungsmaßnahmen diesem Aspekt nicht gerecht werden.⁸⁴

c) des Anwalts

Hinsichtlich der Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten und zukünftig auch der in Betracht kommenden elektronischen Aktenführung in den Kanzleien sei zunächst zu bemerken, dass hierbei viele Rechtsanwälte große Umstellungen befürchten.⁸⁵ Sicherlich sind es die altbewährten Systeme, mit denen man über Jahre hinweg gearbeitet hat. Jedoch ist es wichtig, auch in Zukunft zuverlässig und zügig die Fälle bearbeiten zu können. Dafür bedarf es diverser Weiterentwicklungen eigener Strukturen. Mithin ist dies aus wirtschaftlicher Sicht nur zu befürworten.⁸⁵

⁸³ Kommentar der Redaktion zum Urteil VG Wiesbaden, 28.2.2014, 6 K 152/14 WI A, NJW 28/2014, Rn.2061.

⁸⁴ Dr. Bernhard Joachim Scholz, Deutsche Richterzeitung 01/16, S.24.

⁸⁵ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.45.

Weiterhin entstehen durch die Arbeit in elektronischer Form aber auch gewisse Sicherheitsrisiken, dadurch, dass dem Anwalt ein Datenverlust oder Hackerangriff drohen kann.

Wogegen der Diebstahl einzelner Akten in Papierform auffällig und nachweisbar ist, kann ein Hackerangriff unter Umständen für einen längeren Zeitraum unentdeckt bleiben.⁸⁶ Dies könnte durch eine Beschränkung der zugelassenen MAC-Adressen auf die gesicherten Datensätze umgangen werden.⁸⁶ Einem Datenverlust könnte man durch die bereits genannten Möglichkeiten der externen Sicherung vorbeugen.

Eine weitere Frage zur Sicherheit der Daten entsteht im Hinblick auf die Digitalisierung einer Akte. Wenn diese, wie bereits erwähnt, auch mitgenommen werden kann, wie wird dann der Schutz der Daten gewährleistet? Auch hier müsste eine speziell eingerichtete VPN-Verbindung eingerichtet werden oder Teile der Akte offline auf das besonders geschützte Notebook geladen werden, so dass diese erst nach Ankunft in der Kanzlei wieder in das sichere Netzwerk und der dazugehörigen Akte zurückgespielt werden würden.⁸⁷ Dieses zunächst kompliziert erscheinende Verfahren ist in der Realität bereits umsetzbar. Die Rechtsanwaltssoftware RA-Micro wird auf den lokalen Rechnern der Kanzlei installiert. Mit der Software Team-Drive Lösung werden die Datensätze, die mobil benötigt werden, ver- und entschlüsselt und sind dann auf externen Medien, wie zum Beispiel dem angesprochenen Notebook, verfügbar.⁸⁷

IV. KOSTEN

Die Kosten zur Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs werden am Beispiel Berlin symbolisch dargestellt. Diese sollen aus dem SIWA-Fond (Sondervermögen „Infrastruktur der wachsenden Stadt“) finanziert werden.⁸⁸

⁸⁶ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.19 f.

⁸⁷ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.31-34.

⁸⁸ <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2015/pressemitteilung.263951.php>, 07.02.2016, 15.05 Uhr.

Dafür möchte das Land 16 Millionen Euro bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz investieren.⁸⁹

Zur Einschätzung des Kostenfaktors zur Realisierung des Vorhabens wurde die Unternehmensberatungsgesellschaft INFORA GmbH von Bund und Ländern beauftragt. Die Ergebnisse wurden dem Gutachten vom 18.03.2014 zugrunde gelegt.⁹⁰ Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz, Thomas Heilmann, verdeutlicht, dass eine weitere wirtschaftliche Entwicklung der Stadt mit steigenden Einwohnerzahlen und damit verbundenen steigenden Verfahrenszahlen in der Justiz verbunden sei. Folglich wird es in Zukunft nötig sein, die Justiz zu digitalisieren, um die gewohnte Effizienz beibehalten zu können.⁹⁰

Bei den Investitionskosten in Höhe von 16 Millionen Euro sind folgende Bereiche beachtet worden⁹⁰:

- Kommunikationsinfrastruktur	10.400 EUR
- Formatumwandlung	196.900 EUR
- Scannen	1.071.380 EUR
- Drucken	75.000 EUR
- Auskunft	163.020 EUR
- e-Payment	75.000 EUR
- e-Akte	2.870.172 EUR
- Langzeitspeicherung	175.000 EUR
- Fachverfahren, Texterzeugung, Identitätsmanagement, Verteilung, Integrationsplattform	2.832.328 EUR
- Signatur	801.679 EUR
- Integrationsportal und -plattform, Verteilung	1.562.369 EUR
- Arbeitsplätze	1.830.888 EUR
- Sitzungssäle	940.500 EUR
- Server, Integrationsplattform	3.135.275 EUR

⁸⁹ Präsentation Elektronischer Rechtsverkehr 25.8.2015, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, S.6

⁹⁰ Thomas Heilmann, abrufbar: <http://www.parlament-berlin.de/ados/17/Haupt/vorgang/h17-1719.H-v.pdf>, S. 2-4, 09.02.2016, 17.55 Uhr.

Kosten für das Netzwerk und den Speicher wurden nicht berücksichtigt.

Das INFORA – Gutachten vom 18.03.2014 stellt jedoch auch die Kosten aller Bundesländer gegenüber. So wird deutlich, dass die höchsten Investitionskosten in Nordrhein-Westfalen (64.000.000 EUR)⁹¹ liegen, gefolgt von Bayern (38.240.000 EUR).⁹¹ Die geringsten Kosten entstehen in Bremen (3.903.000 EUR)⁹¹ und dem Saarland (6.694.000 EUR)⁹¹, wobei selbstverständlich nicht nur der technische Fortschritt, sondern auch der Unterschied der Anzahl der veränderlichen Standorte aufgrund der Landesfläche zu berücksichtigen sind. Mithin belaufen sich die Gesamtkosten auf 319.809.000 EUR insgesamt.⁹¹

Jedoch sei an dieser Stelle zu erwähnen, dass es sich bei den oben aufgeführten Zahlen nur um eine Grobkalkulation handelt, die weder Kosten aufgrund baulicher Veränderungen vor Ort (Denkmalkosten) oder erhöhter Personalkosten durch Schulungen oder Ähnliches beachtet noch positive Veränderungen durch Einsparmöglichkeiten einer digitalisierten Justiz beziffert.⁹²

Nunmehr wird deutlich, dass es noch einiger Investitionen bedarf und die Modernisierung der Justiz kein Sparprogramm ist oder sein sollte.⁹³

⁹¹ INFORA-Gutachten v. 18.03.2014, Tabelle 1 - ERV-Großkalkulation, S.7, vgl. auch S.11, abrufbar bei: <http://www.parlament-berlin.de/adoss/17/Haupt/vorgang/h17-1719.H-v.pdf>, 07.02.2016, 17.37 Uhr.

⁹² INFORA-Gutachten v. 18.03.2014, Tabelle 1 - ERV-Großkalkulation, S.8, vgl. auch S.12, abrufbar bei: <http://www.parlament-berlin.de/adoss/17/Haupt/vorgang/h17-1719.H-v.pdf>, 07.02.2016, 17.37 Uhr.

⁹³ Gaier, NJW 2013, Rn.2871 (2874).

E FAZIT

Wie einleitend festgestellt, werden Daten und Informationen heutzutage zumeist über den elektronischen Weg geteilt oder versandt. Das Medium Papier wird nicht nur aufgrund des Gedanken an eine mögliche Ressourcenknappheit und den Klimaschutz immer weniger verwendet. Durch die Einführung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist auch für die Justiz der entscheidende Schritt in Richtung Zukunft gewagt worden. Dabei war vor allem festzustellen, dass der elektronische Rechtsverkehr nicht mehr nur gefördert wird, sondern hierdurch eine Nutzungsverpflichtung für bestimmte Berufsgruppen entsteht und vielerorts versucht wird, den Begriff der E-Justice in die Realität umzusetzen.

Somit ist zukünftig unter den allgemeinen Gedanken des Art. 19 Abs. 4 GG auch die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit der Justiz zu fassen.⁹⁴ Dies setzt jedoch zunächst die flächendeckende Netzversorgung auf ländlichem Gebiet voraus.⁹⁵ Es muss zuerst eine entsprechende Upload-Geschwindigkeit erreicht werden, um die grenzenlose Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr zu gewährleisten.⁹⁵

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang noch häufig, dass es viele Beteiligte gibt, die an den altbewährten Systemen festzuhalten versuchen und in den bevorstehenden Entwicklungen viele Nachteile sehen. Jedoch ist deutlich geworden, dass die meisten Nachteile durch entsprechende Lösungskonzepte auch in Zukunft beseitigt werden können. Angefangen damit, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizbehörden oder den Kanzleien Umschulungen brauchen, um den gewohnten Arbeitsalltag bewerkstelligen zu können. In diesem Zusammenhang bieten sich auf längere Sicht mehrere Inhouse-Schulungen an, die direkt am Arbeitsplatz durchgeführt werden.⁹⁶

⁹⁴ Stellungnahme DRB Nr. 04/12 zum ERV Gesetz, abrufbar: <http://www.drb.de/cms/index.php?id=760>, 18.02.2016, 18.10 Uhr.

⁹⁵ Dr. Bernhard Joachim Scholz, Deutsche Richterzeitung 01/16, S.23.

⁹⁶ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.49.

Für die Kolleginnen und Kollegen, die sich noch in einer juristischen Ausbildung oder einem Studium befinden, wäre es von entscheidender Bedeutung – vor allem im Kosteninteresse des Landes aufgrund Einsparungen späterer Schulungskosten – eine entsprechende Fortbildung in Bezug auf die Thematik E-Justice im Rahmen einer Vorlesung / Unterrichtseinheit zu fördern.⁹⁷ Entscheidend hierbei ist vor allem das Interesse bei den Schülern und Studenten zu wecken und zukunftsweisend zu lehren.

Aber auch der allgemein notwendige Investitionsaufwand wird von vielen Beteiligten nicht akzeptiert.⁹⁸ Allein die Einführung entsprechender Soft- und Hardwareausstattungen für eine ausreichende Leistungskapazität wird reichlich kosten, zumal viele Gerichte mit der derzeitigen Ausstattung weit von einer modernisierten Justiz entfernt sind.⁹⁹ Grundsätzlich sollte man dem Projekt jedoch offen gegenüberstehen. Insofern bedarf es weiterer Aufklärung und der Förderung einer offenen Kommunikation zwischen allen Beteiligten.¹⁰⁰ Hierzu wurde kürzlich von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sowie der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen ein Informationsflyer - mit zum Teil auch kritischen Fragen zur E-Justice - an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt.¹⁰¹

An dieser Stelle sei auch zu erwähnen, dass die elektronische Übermittlung von Mahnanträgen, Klagen, Schriftsätzen, und Gerichtsentscheidungen im Nachbarland Österreich bereits alltägliche Praxis ist. An diesem Vorbild könnte sich die Entwicklung in Deutschland orientieren, um nicht den Anschluss im digitalen Zeitalter zu verlieren.¹⁰²

Allerdings ist letztendlich fraglich, ob hinsichtlich der Gesamtheit der Gerichtsabläufe eine vollständige Digitalisierung sinnvoll erscheint.¹⁰³

⁹⁷ Dr. Wilfried Bernhardt, NJW 38/2015, 2780.

⁹⁸ Ingo Socha, Zeitschrift für Rechtspolitik, 03/2015, S.93.

⁹⁹ Dr. Bernhard Joachim Scholz, Deutsche Richterzeitung 01/16, S.25.

¹⁰⁰ Ingo Socha, Zeitschrift für Rechtspolitik, 03/2015, S.93.

¹⁰¹ Informationsflyer - Die elektronische Akte in der Berliner Justiz, Stand: Feb. 2016

¹⁰² Prof. Dr. Heufler, AnwBl. 2/2013, S.109.

¹⁰³ Stellungnahme DRB Nr.04/12 zum ERV Gesetz, abrufbar: <http://www.drb.de/cms/index.php?id=760>, 18.02.2016, 18.10 Uhr.

Mit dem bereits genannten Argument, dass nicht jeder Mensch grenzenlosen Zugang zum Internet besitzt und der Kommunikationsweg zum Gericht nicht von einer funktionierenden Datenleitung beziehungsweise Maschinen abhängig gemacht werden kann, wäre es ratsam vorerst auf die ausschließlich elektronische Variante der Übermittlung zu verzichten und die Papiervariante nicht vor einer vollständigen Entwicklung der Modernisierung abzuschaffen. Die digitalisierte Variante ist jedoch schon heute eine sinnvolle Ergänzung, die zugleich die Effizienz der Abläufe zu steigern vermag und viele Vorteile bietet. Aber es kann vorerst nur eine Ergänzung sein. Die Einführung einer E-Akte schreitet jedoch insgesamt erfolgsversprechend voran. Die Beteiligten stehen noch vor einigen Herausforderungen der Umsetzung, die nur gemeinsam gelöst und angegangen werden können und auch müssen¹⁰⁴, da die E-Akte irgendwann die Papierakte tatsächlich ablösen wird.¹⁰⁵ Hinzu kommen auch Änderungen in den Ausstattungen von Sitzungssälen und allgemeine bauliche Veränderungen¹⁰⁶ sowie die Anpassung unter den Behördensystemen, damit diese miteinander kompatibel sind.¹⁰⁷

Dabei wurde auch aufgezeigt, dass ebenfalls nicht der Aspekt der Sicherheit zu unterschlagen ist. Auch in diesem Bereich bedarf es einer parallelen Weiterentwicklung, obgleich man deutlich klarstellen muss, dass man in der heutigen Zeit keine totale Sicherheit der Datensätze erreichen kann.

In Bezug auf die Kosten wurde schließlich deutlich, dass es einiger Investitionen bedarf. Jedoch bleibt schlussendlich festzuhalten, dass es moderne Weiterentwicklungen braucht.

Mithin ist vor allem der Zeitfaktor zu beachten. Auch unter der längeren Fristsetzung des Gesetzgebers ist es notwendig, umgehend erforderliche Maßnahmen zur Modernisierung zu treffen und zu fördern. Es muss im Bewusstsein sein, dass mit jedem Tag die Zukunft neu geschaffen wird.

¹⁰⁴ Dr. Bernhard Joachim Scholz, Deutsche Richterzeitung 01/16, S.25.

¹⁰⁵ Dr. Henning Müller, Deutsche Richterzeitung 09/2014, S.290 f.

¹⁰⁶ Carsten Schürger, Deutsche Richterzeitung 03/2014, S.92 ff.

¹⁰⁷ Dr. Wolfram Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3, Rn.43.

ANHANG

A1 LITERATURVERZEICHNIS

- Carsten Schürger, „Einführung der E-Akte – Evolution am Richterarbeitsplatz?“, Deutsche Richterzeitung 03/2014, S.92 ff.
- Dr. Bernhard Joachim Scholz, „Elektronische Kommunikation in der Justiz“, Deutsche Richterzeitung 01/16, S.22 ff.
- Dr. Henning Müller, „Die E-Akte in der Praxis – Erfahrungen mit der Zukunft“, Deutsche Richterzeitung 09/2014, S.290 f.
- Dr. Jürgen Treber, Richter am Bundesarbeitsgericht, „Virtuelle Justiz-kommunikation ante portas“, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 9/2014, S.450
- Dr. Klaus Bacher, RiBGH, „Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“, MDR 17/2014, Rn.998 ff.
- Dr. Philipp Schmieder, Richter am Amtsgericht und Dr. Carsten Ulrich, Richter am VG, „Die untrennbare Verbindung bei elektronischer Aktenführung“, NJW 48/2015, Rn.3482 f.
- Dr. Ralf Köbler, „Der elektronische Rechtsverkehr kommt: Fahrplan bis 2022 steht“, AnwBl 8 + 9/2013, S. 592
- Dr. Ralf Köbler/Wanner-Laufer, „Elektronischer Rechtsverkehr in der Praxis: Positives, Probleme und Perspektiven“, AnwBl 2/2013; S.101 ff.
- Dr. Wilfried Bernhardt, Staatssekretär aus D., „Die deutsche Justiz im digitalen Zeitalter“, NJW 38/2015, Rn.2775
- Dr. Wolfram Viefhues, Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen a.D., „Elektronischer Rechtsverkehr – Der Countdown läuft“, eBroschüre Ausgabe 3, Deutscher Anwaltverlag, Bonn, 2015
- Dr. Wolfram Viefhues, Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen a.D., „Die Chancen der E-Akte“, Deutsche Richterzeitung, Heft 9/2015, S. 314

- Dr. Wolfram Viefhues, Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen a.D., „Der elektronische Rechtsverkehr kommt!“, Betrifft JUSTIZ Nr.121, März 2015, S.11 ff.
- Gaier, NJW 2013, Rn.2871 (2874)
- Ingo Socha, Richter am Amtsgericht, „Elektronischer Rechtsverkehr – Wann diskutieren wir die eigentlichen Fragen?“, Zeitschrift für Rechtspolitik, 03/2015, S.91 ff.
- Kommentar Redaktion Neue Juristische Woche zum Urteil VG Wiesbaden, 28.2.2014, 6 K 152/14 WI A, Heft 28/2014, Rn.2061
- Markus Brauck, Alexander Jung, Ann-Kathrin Nezik, Thomas Schulz, Titel: „Von A bis Z“ – Thema: „Wie ich ich bleibe, Mensch sein im Google-Zeitalter“, im: Spiegel Ausgabe 34/2015 vom 14.8.2015, S. 9 ff.
- Prof. Dr. Heufler, „Elektronischer Rechtsverkehr: Der Blick nach Österreich zeigt, wie es geht“, AnwBl. 2/2013, S.109
- Robert Bey als Ministerialdirektor, „Elektronischer Rechtsverkehr in Deutschland – eine Übersicht“, Deutsche Richterzeitung 09/2015, S.292 f.
- Rüter, „Einwandfreies Betragen nachweisen“, BehördenSpiegel Ausgabe September 2015, S.31

A2 WEITERE QUELLEN

ALLGEMEIN

- Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, BGBl. I 2013, 3786
- Prof. Dr. Johannes Caspar, Tätigkeitsbericht Datenschutz 2012/2013, Hrsg. Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, S.205
- Informationsflyer „Die elektronische Akte in der Berliner Justiz“, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Stand: Feb. 2016

- Stellungnahme BRAK Nr.6/2013 zum BT-Druck 17/12634 und BT-Druck 17/11691, S.7
- Urteil VG Wiesbaden, 28.2.2014, 6 K 152/14 WI A
- INFORA-Gutachten vom 18.03.2014
- Präsentation vom 25. August 2015 zum Elektronischen Rechtsverkehr, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin eJustice und Justiz aktiv

INTERNETQUELLEN

- <https://www.arp-guard.com/produkt/arp-guard.html>, 14.02.2016, 11.15 Uhr
- <https://www.arp-guard.com/produkt/captive-portal.html>, 14.02.2016, 12.45 Uhr
- <https://www.arp-guard.com/produkt/endpoint-security.html>, 14.02.2016, 12.25 Uhr
- <https://www.arp-guard.com/produkt/fingerprinting.html>, 14.02.2016, 12.15 Uhr
- <https://www.arp-guard.com/produkt/layer-2-ips.html>, 14.02.2016, 11.45 Uhr
- <https://www.arp-guard.com/produkt/network-access-control.html>, 14.02.2016, 11.55 Uhr
- Presseerklärung BRAK vom 26.11.2015, abrufbar: <http://bea.brak.de/bea-kommt-spaeter/>, 19.12.2015, 14.15 Uhr
- <http://bea.brak.de/technische-informationen-zum-verschluesselungsverfahren-beim-bea/>, 09.01.2016, 14.05 Uhr
- <http://bea.brak.de/was-braucht-man-fur-bea/>, 09.01.2016, 14.50 Uhr
- <http://bea.brak.de/was-ist-das-bea/>, 09.01.2016, 13.30 Uhr
- <http://bea.brak.de/wie-sicher-ist-das-bea/>, 09.01.2016, 13.45 Uhr
- <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2015/pressemitteilung.263951.php>, 07.02.2016, 15.05 Uhr
- <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/elektronischer-rechtsverkehr/>, 19.12.2015, 13.05 Uhr
- <https://www.checkpoint.com/products/threat-extraction/>, 21.02.2016, 13.10 Uhr

- Definition, abrufbar:
<http://www.egovernment.sachsen.de/1078.html>, 10.01.2016, 16.55 Uhr
- Definition, abrufbar:
<http://justiz.hamburg.de/e-justice/>, 10.01.2016, 16.45 Uhr
- Definition, abrufbar:
<http://justiz.hamburg.de/erv-hamburg/1388218/elektronischer-rechtsverkehr/>,
10.01.2016, 17.00 Uhr
- Stellungnahme DRB Nr.04/12 zum ERV Gesetz, abrufbar:
<http://www.drb.de/cms/index.php?id=760>, 18.02.2016, 18.10 Uhr
- Dr. jur. Ralf Köbler, „Standortvorteil Hessen im elektronischen Rechtsverkehr“, S.3, abrufbar:
<http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de/raka/news/archiv/bea/Koebler.pdf>,
29.12.2015, 17.58 Uhr
- eMarketer- Prognose für 2017, abrufbar:
<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/369356/umfrage/prognose-zur-anzahl-der-internetnutzer-weltweit/>, 10.01.2016, 16.15 Uhr
- <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>, 14.02.2016, 12.57 Uhr
- Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, abrufbar:
http://www.rak-saar.de/fileadmin/FC/Anwaelte/BRAK_384_Anlage_elektr_Rechtsverkehr.pdf, 19.12.2015, 15.05 Uhr
- <http://www.handelsrichter.eu/veranstaltungen/aktuelles/details/artikel/die-elektronische-zukunft-der-gerichtsakte-innen-und-aussensichten.html>,
11.01.2016, 18.10 Uhr
- Thomas Heilmann, Senator für Justiz und Verbraucherschutz zum INFORA-Gutachten, abrufbar:
<http://www.parlament-berlin.de/ados/17/Haupt/vorgang/h17-1719.H-v.pdf>,
S.2-4, 09.02.2016, 17.55 Uhr
- <http://www.heise.de/security/meldung/Krypto-Trojaner-Locky-wuetet-in-Deutschland-Ueber-5000-Infektionen-pro-Stunde-3111774.html>,
21.02.2016, 11.20 Uhr
- Markus Henkel, abrufbar:
<http://www.techtag.de/business/microsoft-office-365-fuer-sensible-daten-m-e-noch-nicht-geeignet/>, 21.02.2016, 21.45 Uhr

- INFORA-Gutachten vom 18.03.2014, Tabelle 1 - ERV-Großkalkulation, S.7 ff., abrufbar:
<http://www.parlament-berlin.de/ados/17/Haupt/vorgang/h17-1719.H-v.pdf>,
 07.02.2016, 17.37 Uhr
- Ministerialdirektorin Inken Gallner, Festrede zur bestandenen Rechtspflegerprüfung an der Hochschule Schwetzingen, 19.11.2015, abrufbar:
<http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite/Service/137+Absolventinnen+und+Absolventen+feiern+erfolgreichen+Abschluss+der+Rechtspflegerpruefung/?LISTPAGE=1858194>, 21.11.2015, 12.20 Uhr
- <https://www.justiz.bayern.de/gericht/lg/la/erv/>, 06.02.2016, 14.30 Uhr
- <https://www.kanzlei-hoenig.de/home/vertraulich/>; https://secure.e-consult-ag.de/e.consult.523/webakte/userReg.asp?lng=de&deny_autologin=true,
 06.02.2016, 14.03 Uhr
- <https://www.kanzlei-hoenig.de/home/vollmachten/>, 06.02.2016, 14.03 Uhr
- <http://www.netzwerke.com/OSI-Schichten-Modell.htm>,
 15.02.2016, 19.20 Uhr
- <https://www.ra-micro.de/erv-start-4/>, 19.12.2015, 14.00 Uhr
- <http://www.unternehmer.de/it-technik/102599-die-10-groesten-risiken-beim-cloud-computing>, 21.02.2016, 13.30 Uhr
- <http://www.xoev.de/detail.php?gsid=bremen83.c.2305.de>,
 09.01.2016, 15.15 Uhr
- Zitat von Thomas Metz, Staatssekretär des Hessischen Ministeriums der Justiz, abrufbar:
http://www.justiz.de/e_justice_rat/index.php, 02.01.2016, 15.04 Uhr

Ogleich aus Gründen der besseren Lesbarkeit darauf verzichtet wurde, dass stets beide Geschlechter genannt werden, sind jegliche Ausführungen dennoch auf die männliche, als auch die weibliche Person zu beziehen. Hinsichtlich der vorhandenen Abkürzungen wird auf Kirchner, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Auflage, 2008 verwiesen.

Impressum

Herausgeber der Reihe
Dekan Fachbereich Rechtspflege

Auflage
30

Druck
HWR Berlin

Berlin, August 2016